

anzuleiten und die Finanzkontrolle über die sonstige Tätigkeit der Finanzorgane auszuüben.

12. Die Tätigkeit

- a) der Deutschen Investitionsbank,
- b) der Deutschen Bauernbank,
- c) der Deutschen Versicherungs-Anstalt,
- d) der Sparkassen,
- e) der Lotterien,
- f) der Prüflingsverbände

zu kontrollieren, anzuleiten und die Arbeit der genossenschaftlichen und privaten Kreditinstitute zu überwachen.

- 13. Die Kreditpläne, die Jahresbilanzen, die Höhe der Zinsen, Provisionen und Gebühren der dem Ministerium der Finanzen unterstellten Institutionen zu überprüfen und zur Bestätigung dem Ministerrat einzureichen.
- 14. Die Herstellung der Banknoten und Münzen sowie der Wertpapiere und Vordrucke zu kontrollieren.
- 15. Die Kontrolle über den Edelmetallfonds der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen, vorhandene Edelmetalle zu kontingentieren und die Kontrolle über die Verwendung, Erfassung, Aufbewahrung und Gewinnung zu organisieren.
- 16. Die Bestimmungen zur Aufstellung des Valutaplanes zu erlassen, den Entwurf des Planes der Valutaeinnahmen und -ausgaben zur Vorlage beim Ministerrat zu erarbeiten und die Durchführung, Kontrolle und Analyse dieses Planes zu organisieren.